

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!] (Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:
Mit Schreiben vom 23.06.2009 (Aktenzeichen 30.15.1.05.01-II-Ki) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.
Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung sowie der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ i.d.F. der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.12.2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Bördeland/07), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 07. Mai 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens entstanden.

Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortschaften der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindepfeilnamen weiter.

- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist die Ortschaft Biere.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgeizähe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindepfeilwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge

der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge – längs gestreift – in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen.

- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet gem. § 44 Abs. 3 und 4 GO LSA insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
10. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.
11. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- den Hauptausschuss
- den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss wählt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:

1. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
10. alle Fragen zu FLNP, Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau der Gemeinde "Bördeland",
11. Weiterentwicklung der Wohn- und Gewerbegebiete,
12. Feuerwehren und feuerwehrtechnische Fragen,
13. alle Fragen zu Kita's, Schulen, Jugend und Senioren,
14. Umlagen an Gewässerunterhaltungsverbände, Grabenpflege und Grabensanierung in der Gemeinde,

(2) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebsatzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(3) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 7 TVÖD,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,

6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Bördeland statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

**§13
Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

**V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung**

§ 14

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:

1. Biere
2. Eggersdorf
3. Eickendorf
4. Großmühlingen
5. Kleinmühlingen
6. Welsleben
7. Zens

(2) Entsprechend § 4 Ziffer 3 der Gebietsänderungsvereinbarung nehmen die Gemeinderäte der aufgelösten bisher selbstständigen Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrates bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Jahr 2009 gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA wahr.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl

1. Ortschaft Biere	9 Mitglieder
2. Ortschaft Eggersdorf	7 Mitglieder
3. Ortschaft Eickendorf	7 Mitglieder
4. Ortschaft Großmühlingen	7 Mitglieder
5. Ortschaft Kleinmühlingen	7 Mitglieder
6. Ortschaft Welsleben	7 Mitglieder
7. Ortschaft Zens	5 Mitglieder

(4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 5 Ziffer 1 der Gebietsänderungsvereinbarung die folgenden in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten bezüglich der betreffenden Ortschaft zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1.
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie
 - Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen,

soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und –einrichtungen)

2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundstücke der Gemeinde, die innerhalb der Ortschaft liegen bis 5.000,00 Euro
5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(5) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.

(6) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsver-

einbarung zu beachten.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören, soweit er nicht selbst für die Erledigung zuständig ist. Hierzu zählen zunächst die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeinestraßen in der Ortschaft,
2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundstücke der Gemeinde, die innerhalb der Ortschaft liegen,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solches unmittelbar betreffen, Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortschaft, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

§ 15

Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 GO LSA gewählt.

(2) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister. Sie sind für diese Zeit zusätzliches Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:

- die Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
- die Repräsentation der Ortschaft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- die Umsetzung des Vorschlagsrechtes des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3 in Biere ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) *Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an fol-*

genden *Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:*

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1 und vor dem Friedensplatz in der Bierer Straße gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43,
- OT Großmühlungen, am Grundstück Marktplatz 2 und an der ehemaligen Filiale der Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide 2,
- OT Kleinmühlungen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26 und in der Karl-Marx-Straße 14 und 14 a,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der einzelnen Ortsteile erfolgen an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1 und vor dem Friedensplatz in der Bierer Straße gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43,
- OT Großmühlungen, am Grundstück Marktplatz 2 und an der ehemaligen Filiale der Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide 2,
- OT Kleinmühlungen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26 und in der Karl-Marx-Straße 14 und 14 a,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 30. Oktober 2008 außer Kraft.

Bördeland, den 07. Mai 2009

Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende Satzung wird auf der Grundlage der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises vom 23.06.2009, AZ: 30.15.1.05.01-II-Ki ausgefertigt.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Anlage 1

Zur Hauptsatzung § 2 Abs. 4 der Gemeinde Bördeland

Dienstsigelabdruck

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Bördeland liegt in der Zeit vom 7. bis 11. September 2009 während der Dienststunden

montags	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
freitags	07.00 - 11.15 Uhr	

in der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere, 39221 Bördeland im Zimmer 103 zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist spätestens bis Freitag, dem 11. September 2009 während der Dienststunden Einspruch bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere, 39221 Bördeland einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 70, Magdeburg, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschul-

den die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 6. September 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2005) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein zugleich erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeinde Bördeland
Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühligen vom 12.08.09
Beschluss 01 – II / 2009 Grundstücksangelegenheit (NÖ)
Der Beschluss wurde zurückgestellt.

1. Kinder- und Familientag – ein Dankeschön

Ein Dankeschön für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des 1. Kinder- und Familientages der Gemeinde Bördeland möchte ich allen teilnehmenden Vereinen, Organisationen, Kindertagesstätten, den Grundschulen und den Mitarbeitern aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt dem Eiscafé „Brauckmann“ für die leckere Eispende für unseren kleinen Besucher.

Bernd Nimmich Bürgermeister

Information des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Bördeland

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass sich auf Grund der Bildung der Einheitsgemeinde Bördeland die postalische Anschrift geändert hat.

Jedem Bürger wird die Möglichkeit gegeben, die Anschrift auf dem Personalausweis bzw. Reisepass **kostenlos** ändern zu lassen. Die Änderung erfolgt durch das Anbringen eines Aufklebers. Die Beantragung eines neuen Ausweises bzw. Reisepasses ist nicht erforderlich.

Wer das Einwohnermeldeamt nicht selbst aufsuchen kann, kann auch eine andere Person bevollmächtigen, die Änderung vornehmen zu lassen.

Eine schriftliche Vollmacht und der Ausweis sind dann vorzulegen. Bürger, die diese Möglichkeit nicht haben und auch das Einwohneramt nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit Ihren Personalausweis bzw. Reisepass an den nachfolgenden Terminen abzugeben.

Die Änderung wird dann im Einwohnermeldeamt vorgenommen und die Ausgabe erfolgt dann zu den genannten Terminen:

	Annahme	Ausgabe	Uhrzeit
OT Eggersdorf	01.09.09 im Bürgerhaus – Seniorenrat	03.09.09	13 – 18 Uhr
OT Eickendorf	01.09.09 im Büro d. Ortsbürgermeisters	03.09.09	16 – 18 Uhr
OT Großmühlg.	08.09.09 Vorraum d. Ortsbürgermeisterin	10.09.09	17 – 18 Uhr
OT Kleinmühlg.	15.09.09 FFw	17.09.09	17 – 18 Uhr
OT Welsleben	08.09.09 im Büro d. Ortsbürgermeisters	10.09.09	16 – 18 Uhr
OT Zens	15.09.09 Grüne Ecke 19 – 20 Uhr	17.09.09 ab 18.00 Uhr bei Fr. Lorenz Bördestr. 22	

Breitbandförderung

Am 12.08.09 hat die zweite Beratung zum Thema Breitbandförderung in Bernburg stattgefunden.

In Auswertung der bisherigen Erfassungsdaten für das Landkreisportal konnte festgestellt werden, dass die Rückläufe für das Breitbandportal nur schleppend erfolgen.

Im Breitbandportal Sachsen-Anhalt sind bisher fünf Veröffentlichungen von Ausbauplanungen der Region des Salzlandkreises erfolgt, unter anderem auch von der Gemeinde Bördeland.

Die Netzbetreiber haben die Möglichkeit die vereinfachten Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden einzusehen und dementsprechend Ihre Angebote einzureichen.

Um weiter verfahren zu können, ist die Angebotsabgabe abzuwarten.

Über die weitere Entwicklung der Maßnahme Breitbandförderung werden Sie informiert.

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 24.06.2009
Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Az.: 42.3 - 611 B 5.01
Verf. – Nr. SBK 013

Öffentliche Bekanntmachung Flurneuordnungsverfahren

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende
Vorläufige Anordnung

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 1. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **01.10.2009** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind.
Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ wird mit Wirkung vom 01.10.2009 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzanweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld nach § 36 Abs. 1 FlurbG zum Ausgleich evtl. auftretender vorübergehender Nachteile infolge der unter I. betroffenen Flächen der vorläufigen Anordnung entfällt, da es sich ausschließlich um Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft handelt.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013, Verf.-Nr.: 0305 SBK 013“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Streckenbau für die B 246a bereits abgeschlossen.

Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege - und Gewässernetz unterbrochen worden.

Die dadurch verursachten landschaftkulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Dieser ist vom Landesverwaltungsamt mit Datum vom 23.02.2005, Az: 409.5.4-611/1-31MD genehmigt worden und bietet mithin eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurück-

gestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.10.2009 zu entziehen.

Da das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen sehr gering ist und die Auswirkungen auf mehrere Pächter/ Bewirtschafter verteilt sind, werden Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft nicht entschädigt. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf volle Pachtzinszahlung haben.
Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der Umsetzung, der im Plan nach § 41 FlurbG geregelten landschaftsgestaltenden Anlagen.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist. Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
Jens Spicher

Anlagen

1. Flurstücke
2. Gebietskarte

Anlage zum Flurneuordnungsverfahren

Verzeichnis der von der vorläufigen Anordnung zum 01.10.2009 gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) betroffenen Flurstücke

Gemarkung Eggersdorf

Flur 3: 0,2733 ha
1; 24/2; 25/2

Gemarkung Groß Mühlingen

Flur 7: 1,7267 ha
5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16

Fläche gesamt: 20,0000 ha

Im Auftrag
Michael Stief

2. Gebietskarte

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ 1. Änderungssatzung

Aufgrund § 58 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verbandsatzung hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Elbaue am 08.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen "Elbaue".

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Eibe), Landkreis Salzlandkreis.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale.

Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25) Er ist auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991 Nr. 11 vom 20.02.1991 S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 8BGBl. S: 1578)

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. Die Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 102 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

2. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser Aufgaben dem Verband überträgt und der Ausschuss die Durchführung der Maßnahmen beschließt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung, Städte und Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen sowie Eigentümer von Grundstücken oder falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
2. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung das Land Sachsen-Anhalt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreibung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

(2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung hat der Verband die vom Ausschuss beschlossenen Maßnahmen für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser dem Verband übertragen hat. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihnen ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 28 erhält folgende Fassung:

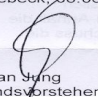
§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Beitragsgebiet beteiligt sind.

(2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf das Land Sachsen-Anhalt für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung für die durchgeführten Maßnahmen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Schönebeck, 08.06.


Christian Jung
Verbandsvorsteher

Sie suchen eine Wohnung?

Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 39,70 qm – Kohleofen
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizger Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2e mit 57,44 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Neue Str. 5 mit 94,89 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 48,20 qm - Kachelofen

- 3 Raum WE A-BebelStr. 2d mit 58,20 qm – Gasheiz-
Gamat

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland,
Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

OT Welsleben

Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung
Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss
Gartennutzung

2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung
Dusche – 1. Obergeschoss
Wohnfläche 76,47 qm
Hofnutzung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland,
Herr Korn. Te. 039297/ 26141

OT Eggersdorf

2.Raum-Dachwohnung mit Gas-Zentralheizung
Wohnfläche 34,80 m²

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland,
Herr Korn. Te. 039297/ 26141

**Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der
Gemeinde Bördeland
Bernd Nimmich
(Bürgermeister)**

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

Spielansetzungen BSV Eickendorf e. V. *Alt-Herren-Mannschaft*

- Freitag, 04.09.09**
18.30 Uhr BSV gegen SV Germania Egeln
Freitag, 11.09.09
18.00 Uhr Grün-Weiß Schadeleben gegen BSV
Freitag, 18.09.09
18.00 Uhr TSV Blau-Weiß Eggersdorf gegen BSV
Freitag, 25.09.09
18.00 Uhr SSV Schönebeck gegen BSV
Freitag, 02.10.09
17.30 Uhr BSV gegen ESV Lok Güsten

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

- 28.08.2009 Alte Herren
SG Dodendorf – MTV
29.08.2009 Kreisliga Nord
Wacker Felgeleben – MTV
30.08.2009 D-Jugend
MTV – Fort. Schneidlingen
04.09.2009 Alte Herren
TSV Eggersdorf – MTV
06.09.2009 D-Jugend
SV Groß Rosenberg – MTV
11.09.2009 Alte Herren
MTV – SG Hohendodeleben
12.09.2009 Kreisliga – Nord
MTV – TSG Calbe II
13.09.2009 D-Jugend
MTV - Schönebecker SC
18.09.2009 Alte Herren

- 20.09.2009 Kreisliga Nord
D-Jugend
St. Georg Hecklingen – MTV
26.09.2009 Kreisliga Nord
SV Pretzien – MTV
27.09.2009 D-Jugend
MTV – SSV Barby
02.10.2009 Alte Herren
TSV Hadmersleben – MTV
03.10.2009 Kreisliga Nord
MTV – VfB Glöthe
04.10.2009 D-Jugend
SV Egel II - MTV

Herbstfeuer im OT Eggersdorf am 17. 10. 2009 - Beginn: 19.00 Uhr Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Abgabe des Grünschnitts jeweils samstags:

- 19.09.2009
26.09.2009
10.10.2009
von 09.00 – 12.00 Uhr auf dem Bahnhofsplatz.

Konzert in der Großmühlinger Kirche

Der Kirchbauverein „Sankt Petri Großmühlingen e.V.“ lädt
zum **Sonnabend, dem 05.09.2009, 17.00 Uhr** zu einem **Konzert**
der besonderen Art in die Kirche ein!

Es musiziert **das Magdeburger Fagottquartett „Die vier Grobiane“** unter dem Motto

„Musikalische und dichterische Humoresken, die das Leben schreibt!“

Doch was verbirgt sich hinter solch einem ungewöhnlichen Namen einer ebenfalls ungewöhnlichen Instrumentalbesetzung? 4 Fagotte, die tiefsten Holzblasinstrumente des Orchesters, erklingen gemeinsam und dann noch gespielt von „4 Grobianen“? Die 4 Grobiane sind zwei ernst zu nehmende Mediziner, eine Medizinerin und ein Vollblutmusiker, die alle vier seit Jahren in verschiedenen Orchestern der Landeshauptstadt Magdeburg musizieren und die eins verbindet, die Liebe zum Fagott, das selten als Soloinstrument erklingt, aber dann wegen seines oft skurrilen und komischen Klanges im Gedächtnis bleibt.

Musikalischer Leiter des außergewöhnlichen Quartetts ist Rudolf Reichwald, der seit 1990 Solofagottist an der Magdeburger Philharmonie ist. Die Allgemeinmedizinerin, Frau Dr. Annett Gerchel ist außerdem Fagottistin im Akademischen Orchester der Otto-von-Guericke-Universität, Magdeburg. Prof. Dr. Herwart Schenk, Facharzt für Laboratoriumsmedizin und Pathophysiologie, und Dr. Roland Keilhoff, wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Softwarefirma auf dem Gebiet der Medizin, spielen beide Fagott im Sinfonieorchester der Magdeburger Musikfreunde e. V. 1996.

Im Jahre 2003 erfolgte die Gründung des Quartetts „Die vier Grobiane“ und seit dieser Zeit beweisen sie aufs Eindrucksvollste, dass es möglich ist, sowohl den Radetzky marsch, als auch den Tanz der Bonbonfee aus Tschaikowskis Ballett „Schwanensee“, das Händelsche „Halleluja“ oder einen Evergreen aus den 20er Jahren für 4 Fagotte zur Freude der Zuhörer zu einem völlig neuen Hörerlebnis werden zu lassen.

Dass der Spaß dabei nicht zu kurz kommt, dafür sorgen auch die begleitenden Texte und Gedichte aus der Feder von Prof. Dr. Herwart Schenk, der sich hier als Meister des geschliffenen Wortes, der Doppelbödigkeit oder des derben Humors erweist. Eine literarische, die Lachmuskeln der Konzertbesucher strapazierende Entdeckung, die manchmal an die skurrilen Einfälle eines Ringelratz erinnert, manchmal aber auch an den direkten Wortwitz eines Heinz Erhard.

Alles in allem laden wir zu einem Konzert ein, bei dem jeder seine Freude haben wird, an der ungewöhnlichen Zusammensetzung der musizierenden Instrumente, an der Auswahl der Stücke und an der heiteren und lockeren Art der Präsentation.

Kartenbestellungen sind ab sofort für einen Unkostenbeitrag von 5

€ unter Tel. 039297-20305 möglich.

2. Kunstausstellung in der Großmühlinger Kirche

Gleich eine Woche später, **am Sonnabend, dem 12. September 2009**, lädt der **Kirchbauverein „Sankt Petri Großmühlingen e.V.“** im Rahmen des **Pflaumenkuchenmarktes um 14.00 Uhr** wieder in die Kirche ein. Nach der 1. Kunstausstellung mit Bildern des Eggersdorfer Malers Klaus-Dieter Schmidt im vorigen Jahr, werden in der 2. Ausstellung Bilder seines Lehrers **Hans Both** aus Calbe gezeigt.

Die Ausstellung trägt den Titel „Architektur und Natur“. Gezeigt werden Lithographien und Aquarelle. Historische Architektur abzubilden, ist ein Grundanliegen Boths – viele bekannte und unbekanntete Gebäude und Gebäudeensembles, aber auch Blumenstillleben und Landschaftsbilder werden in der Ausstellung zu sehen sein und das Gemüt des Betrachters erfreuen.

Diese Ausstellungskonzeption wurde extra für die Großmühlinger Kirche entwickelt – man darf, auch im Vergleich mit anderen Hans-Both-Ausstellungen, gespannt sein auf die Eröffnung zum Pflaumenkuchenmarkt.

Anschließend lädt der Kirchbauverein zum **Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Pflaumenkuchen** ein.

Kleingartenverein feierte Sommerfest

Großmühlingen. Ein zünftiges Sommerfest des Kleingartenvereins „Abendruh“ hatte der Vorstand am letzten Wochenende organisiert. Federführend war dabei Dora Kubbe als Kulturverantwortliche im Vorstand. Viele Vereinsfreunde halfen ihr dabei.

Für die Skatfreunde gab es am ersten Tag ein Skatturnier, das vom Nachmittag bis in die späten Abendstunden dauerte. Thomas Scharsig ging dabei als Sieger hervor.

Für die Kinder der Gartenfreunde und auch Kinder aus dem Dorf wurde ein lustiges Kinderfest organisiert mit Ballspielen, Spielen auf dem Spielplatz, besonders lustig war das Schaumkusswettbewerb, bei dem es Preise zu gewinnen gab.

Zum Kaffeetrinken waren auch die Seniorinnen und Senioren aus dem Dorf eingeladen. Einige davon hatten früher selbst einen Schrebergarten, und es war sicher interessant, bei einem Rundgang durch die Anlage sich die Gärten anzusehen. Auch die Tombola, die erstmals veranstaltet wurde, war ein voller Erfolg, denn in ganz kurzer Zeit waren die 80 Lose verkauft, und bei der Preisverteilung ab es viele schöne Überraschungen.

Leider sind – das wird in anderen Gartenanlagen nicht anders sein – doch einige Gärten in den letzten Jahren liegen geblieben.

Bis in die späten Abendstunden saß man nach einem gelungenen Grillfest noch zusammen und ließ den Tag ausklingen. Dora Kubbe war mit der Organisation rundum zufrieden. Natürlich auch Bernd Buhle als Vorsitzender des Vereins, der dazufügt: „Zum Gelingen des Gartenfestes haben auch viele Sponsoren beigetragen, deshalb möchten wir uns auch besonders bei diesen bedanken.“

Im Namen des Vorstandes Gerald Gödeke



**ORTSGRUPPE BIERE
DORIS HELMECKE BÖRDELAND**

An die Ortsgruppen der Volkssolidarität in der Einheitsgemeinde Bördeland

Werte Damen und Herren!

Der Vorstand der Ortsgruppe Biere organisiert in jedem Jahr für seine Mitglieder einen Vortrag zu gesundheitlichen Fragen. In diesem Jahr ist es uns gelungen für diesen Vortrag Herrn Dr. med. Günter Hofmann, Facharzt für Nephrologie, Nierenkrankheiten und Dialyse, zu gewinnen. Er wird zum Thema Diabetes und Folgekrankheiten sprechen.

Termin ist der 05. November 2009 um 14.00 Uhr im Ortsteil Biere. Der genaue Ort kann erst bekannt gegeben werden, wenn die genaue Teilnehmerzahl bekannt ist.

Wir laden hiermit alle Mitglieder der Volkssolidarität und interessierte Bürger der Gemeinde Bördeland zu dieser Veranstaltung ein.

Wir bitten die Vorsitzenden der Ortsgruppen und die interessierten Bürger ihre Teilnahme bis zum 09. Oktober bei Doris Helmecke, Neue Str. 5, 39221 Biere oder unter Tel.Nr. 039297/20441 zu

melden.

Geben Sie bitte mit an, ob Sie ein Kaffeegedeck im Wert von 3,00 € einnehmen möchten.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Helmecke

Vorsitzende der Ortsgruppe

Die nächsten Termine der mobilen Sozialberatung der Volkssolidarität in der Gemeinde Bördeland im Monat September

Ortsteil Biere:

am 01.09.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Jugendbegegnungsstätte Biere, Große Str. 3; (Dabei steht ein Vertreter des BSVSA für Ihre Fragen zur Verfügung)

Ortsteil Eickendorf:

am 01.09.2009 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bürgerzentrum, Karl-Marx-Str. 1;

Ortsteil Zens:

am 08.09.2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Dorfclub, Bördestr. 1

2009: Tiefpreise, Tiefstzinsen, Höchste Zeit!

Biere, 1 Baufeld FELDSTR./BRÜNDEL, 13600 € sof. bebaub. fertig erschloss. Straße, 1 Grundstück 409 m², schöne, ruhige Lage, a. Wunsch kostenl. Service Bauantrag / Finanzierung EFH u. Bungalow-Typen mögl. **Zusätzl. Grdst-Vergrößerung** um ca. 400m² mögl./ Verk. auch an Bauträger! Bau-Concept-Service Tel.039297-21362 u.0177-810 65 73

In Eickendorf zu vermieten:

- renovierte 2-Raum-Dachwohnung 38,9 m²

Miete 139,-- € + NK

- sanierte 4-Raum-Wohnung 70,5 m²

Miete 260,00 € + NK

Tel. 03928/ 402560

Biete 2-Raum-Wohnung in Großmühlingen

Wohnbereich in einer Ebene

51 m² Wohnfläche mit Fußbodenheizung, separatem Eingang

KM 235,00 € + NK

Terrasse unter PKW-Stellplatz inklusive

Zu erfragen unter Tel. 039297/ 20 270

Verkaufe Einfamilienhaus in Kleinmühlingen

1997 voll saniert, teilunterkellert

Wohnfläche ca. 180 m²

2 Garagen, Nebenglass

Gutachter- und Energiepass vorhanden.

unter Tel.-Nr. 039291/ 3072

OT Zens

Ruhige und preiswerte 3- und 4-Raum-Wohnungen in Zens(z. B. 61 m² = 241,00 KM oder 84 m² = 330,00 KM).

Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz

Info unter Tel. 0174/ 63 44 389

Biere – Top saniert zu vermieten

3 RWG 90 m² 350,00 KM

2,5 RWG 64 m² 280,00 KM

2,5 RWG 75 m² 300,00 KM

Zuzüglich BK und Heizung

Laminat, Autostellplatz und Sitzecke auf dem Hof

Telefon: 0172/ 269 5525

Wir haben geheiratet

Wir sagen Danke an alle Verwandten und Freunde für die vielen Glückwünsche und Geschenke und dafür, dass ihr alle unseren schönsten Tag mit uns verbracht und gefeiert habt.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Standesbeamten Frau Hoyer und Herrn Nimmich für die schöne Trauung, unsere lieben Nachbarn für die tolle Unterstützung zu jeder Zeit, der freien Theologin Daniela Berg aus Potsdam für die wunderschöne Trauzeremonie, der Fleischerei Brinkmann aus Schönebeck für das leckere Buffet, der Firma „Petit Fleur“ aus Schönebeck für die schöne Ausgestaltung, dem Kirchbauverein St. Petri und der Freiwilligen Feuerwehr Großmühlingen für die Unterstützung.

Silke & Thomas Leskien geb. Gruhn

Juli 2009

Wir sagen Dankeschön

Hätten wir nicht so eine liebe Familie, so gute Freunde, so tolle Bekannte und freundliche Nachbarn gehabt, dann hätten wir auch nie so eine schöne

Silberhochzeit

erleben können.

Ihr habt alle dazu beigetragen, dass dieser Tag für uns unvergesslich sein wird.

Für die Hilfe und Unterstützung, die vielen Einfälle und Überraschungen, die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke bedanken wir uns von ganzem Herzen.

Unser Tag war wunderschön.

Harald & Heike Grelle

Zens, im Juli 2009

Danksagung

*Du bist nicht mehr da, wo Du warst,
aber Du bist überall, wo wir sind.*

HILDE SCHULZE

Danke für die vielen Beileidsbekundungen, die uns auf so vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht wurden, sowie für die tröstenden Worte und stillen Umarmungen.

Danke insbesondere der Rednerin Frau Schleistedt und Herrn Gottlieb sowie dem Bestattungsinstitut Heiduk für die würdevolle Ausstattung der Trauerfeier.

In stiller Trauer
Klaus Wenig und Familie

Welsleben, im Juli 2009

ELEKTRO-POST

Elektromeister Werner Post

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

Auf zum Master-Cup nach Eggersdorf auf den Reitplatz an der Ritterstraße!

Alle Reiterinnen und Reiter, die sich im Jahr 2009 vom 1. bis 4. Platz im Salzkreis platziert haben, sind startberechtigt.

Termin: 19. 09. 2009

Sammeln: 13.00 Uhr

Beginn: 14.00 Uhr

Für ein paar gemütliche Stunden und für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Reit- und Fahrverein Eggersdorf e.V.